

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 32 (2005)
Heft: 6

Rubrik: Offizielle EDA-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vogelgrippe und Grippepandemie

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) rechnet in den nächsten Jahren mit der Möglichkeit einer weltweiten Grippepandemie durch ein Virus, das möglicherweise vom derzeit kursierenden Vogelgrippevirus (H5N1) abstammt. Die Medien verbreiten teilweise alarmistische Meldungen. Gegenwärtig besteht indessen keinerlei Grund für Panik.

Die gegenwärtige Situation entspricht im Pandemie-Stufenplan der WHO der dritten von sechs Phasen. Eine latente Gefährdung für den Menschen besteht zur Zeit nur in den von der Vogelgrippe betroffenen Ländern bei engem Kontakt zu infiziertem Geflügel und dessen Ausscheidungen (Kot, Sekrete). Durchgekochtes Geflügelfleisch und gekochte Eier stellen kein Risiko dar. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) informiert auf seinen Webseiten (www.bag.admin.ch) über weitere mögliche Vorsichtsmassnahmen.

Falls sich das Virus in Zukunft derart verändern sollte, dass es Erkrankungen beim Menschen auslöst und zudem leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist, sind lokal begrenzte Krankheitsherde beim Menschen zu erwarten (Phasen 4 und 5 gemäss WHO). Gelingt es nicht, diese Krankheitsherde einzudämmen, kommt es wahrscheinlich zu einer sich international ausbreitenden Epidemie beim Menschen, worauf von der WHO die Phase der Pandemie (Phase 6) ausgerufen würde. Dies ist gegenwärtig allerdings nicht der Fall.

Sollte es zur Pandemie kommen, werden Impfstoffe erst mit mehrmonatiger Verzögerung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die rezeptpflichtigen Grippemedikamente Tamiflu® und Relenza® sind zurzeit die zwei einzigen gegen Influenzaviren wirksamen Medikamente auf dem Markt. Bis dato fehlen allerdings klinische Studien, die die Wirksamkeit dieser Grippe-

medikamente in Bezug auf die Vogelgrippe beim Menschen belegen. Wie verschiedene andere Länder legt auch die Schweiz Vorräte des Medikaments Tamiflu® an. Diese Vorräte sind jedoch grundsätzlich für die Bevölkerung in der Schweiz bestimmt und werden erst im Ernstfall, d. h. bei einer Pandemie, freigegeben.

Gemäss dem Territorialitätsprinzip ist es Aufgabe der lokalen Behörden, für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung – ungeachtet der Staatsangehörigkeit – zu sorgen. Für Länder, die keine eigenen Vorräte an Tamiflu® anlegen können, wird die WHO bis Mitte 2006 3 Millionen Behandlungseinheiten – eine Spende der Firma Roche – zur Verfügung haben. Diese 3 Millionen Behandlungseinheiten würden dafür eingesetzt, lokal begrenzte Krankheitsherde einzudämmen (WHO-Phase 4 und 5). Sollte es gelingen, eine beginnende Epidemie – wie beispielsweise beim Sars-Ausbruch im Jahre 2003 – relativ schnell einzuzgrenzen, würde diese Menge ausreichen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Massnahmen erfolglos bleiben.

SCHWEIZERISCHE AUSGLEICHSKASSE

Mitteilung der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) – Freiwillige Versicherung

Die wesentlichen Punkte der vom Parlament verabschiedeten Reform der Freiwilligen AHV/IV-Versicherung vom Januar 2001 waren folgende: Die Möglichkeit, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) dieser Versicherung beizutreten, wurde aufgehoben. Der Beitragssatz wurde von 9,2% auf 9,8% angehoben. Die Degression in der Beitrags-tabelle wurde gestrichen, der Mindestbeitrag verdoppelt und die Berechnung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 3% des Beitragssatzes festgelegt. Darüber hinaus wurde die Frist für den Ausschluss von Versicherten von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. All dies hatte einen deutlichen Rückgang der Zahl unserer Versicherten zur Folge. Überdies können alle in der EU ansässigen Versicherungsnehmer, die ihr 50. Lebensjahr am 31.3.2001 noch nicht vollendet hatten, nach dem 31.3.2007 nicht mehr bei uns versichert sein.

Vor diesem Hintergrund bedauern wir, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die Direktion der Zentralen Ausgleichsstelle beschlossen hat, die Büros der AHV/IV der SAK in Lyon, Düsseldorf, Mailand, London, Montreal, Buenos Aires, Rio de Janeiro und

In Ländern, die über keine (ausreichenden) Tamiflu®-Vorräte für den Fall einer Pandemie verfügen, kann es daher ratsam sein, frühzeitig eine persönliche Vorsorge zu treffen. Gegenwärtig bestehen in verschiedenen Ländern Lieferschwierigkeiten; die Firma Roche bemüht sich jedoch, diese Engpässe zu beseitigen. Wer sich Tamiflu® über eine Internet-apotheke besorgen will, sollte sich vorgängig von der Seriosität des Angebots vergewissern. Zu beachten ist auch, dass Tamiflu® nur unter ärztlicher Aufsicht eingenommen werden sollte.

In Ländern, in denen die nationale Bevorratung von Tamiflu® mengenmässig genügt, um die im Falle einer Pandemie maximal zu erwartende Zahl erkrankter Personen zu behandeln (rund ein Viertel der Bevölkerung gemäss WHO), erscheint eine private Beschaffung nicht sinnvoll. Für die Bevölkerung in der Schweiz rät das BAG von einer persönlichen Reserve von Tamiflu® ab.

Über die aktuelle Situation betreffend Vogelgrippe informieren die Webseiten des BAG (www.bag.admin.ch) sowie der WHO (www.who.int). Das Bun-

desamt für Gesundheit hat ausserdem eine Telefon-Hotline eingerichtet, über die während der Schweizer Bürozeiten weitere Auskünfte eingeholt werden können: +41-31-322 21 00.

Politische Abteilung VI, EDA

Neue Regelungen im Bürgerrecht

Am 1. Januar 2006 tritt das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Neu dürfen von den Kantonen und Gemeinden nur noch kostendeckende Gebühren für ordentliche Einbürgerungen erhoben werden. Die meisten Änderungen betreffen die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung.

Kostendeckende Gebühren

Bisher gab es keine bundesrechtliche Bestimmung, die die Gebühren bei der ordentlichen Einbürgerung regelte. Die Gemeinden und Kantone konnten deshalb für dieses Verfahren beliebig hohe Abgaben verlangen und diese beispielsweise nach Einkommen und Vermögen der Gesuchsteller festlegen. Ab 1. Januar 2006 werden neu kos-

sydney zu schliessen. Wir werden hierbei schrittweise vorgehen. Das letzte Büro wird seine Arbeit Ende 2007 einstellen. Die Dossiers werden stufenweise nach Genf verlagert und dort weiter bearbeitet. Weitere Informationen werden wir Ihnen rechtzeitig in einem persönlichen Schreiben zukommen lassen.

Wir sind uns bewusst, dass die genannten Änderungen Sie möglicherweise beunruhigen. Wir versichern Ihnen jedoch schon heute, dass wir alles tun werden, um das Qualitätsniveau unserer Dienstleistungen beizubehalten.

Die Dossiers der Beitragszahlenden, die bereits in Genf bearbeitet werden, sind von dieser Umstrukturierung unberührt.

Leistungsempfänger sind von dieser Mitteilung nicht betroffen.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich an das für Ihr Wohnsitzland zuständige AHV/IV-Büro der SAK wenden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auf unsere Homepage hinweisen, die zahlreiche Informationen über die AHV/IV und die Freiwillige Versicherung enthält. Die Adresse lautet: www.avs-ai-international.ch

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf, Direktion

BIOMETRIE-STICHTAG ERNEUT VERSCHOBEN

In der «Schweizer Revue» haben wir dieses Jahr verschiedentlich über den biometrischen Pass sowie den von den Vereinigten Staaten festgesetzten Biometrie-Stichtag informiert. Dieser wurde nun von den USA



erneut um ein Jahr verschoben – vom 26. Oktober 2005 auf den 26. Oktober 2006.

Neu gilt, dass vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellte, maschinenlesbare Pässe (Modell 03) auch nach dem 26. Oktober 2006 zur visumfreien Einreise in die USA oder zur visumfreien Durchreise durch die USA berechtigen.

Pässe, die ab dem 26. Oktober 2006 ausgestellt werden, müssen über biometrische Daten verfügen. Einen Pass mit biometrischen Daten braucht also, wer nach dem 26. Oktober 2006 ohne Visum in die USA reisen will und nicht über einen maschinenlesbaren Pass (Modell 03) verfügt, der vor diesem Datum ausgestellt worden ist.

Verbindliche Auskünfte über die Einreise in die USA sind bei den US-Vertretungen oder unter www.unitedstatesvisas.gov erhältlich.

Weitere Informationen unter: www.fedpol.ch, Rubrik «Brennpunkt» www.dhs.gov/us-visit

Ausgaben 1/05 – 4/05 der «Schweizer Revue» (www.revue.ch).

tendeckende Gebühren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren eingeführt. Dies bedeutet, dass die Kantone und Gemeinden für ihre Entscheidung nur noch Gebühren erheben dürfen, die ihre Verfahrenskosten und ihren Aufwand decken. Die neue Gebührenregelung wird auf Gesuche angewendet, die nach dem 1. Januar 2006 entschieden werden. Gesuche, die vor diesem Datum entschieden wurden, unterstehen noch der alten Regelung.

Genaue Auskünfte über die Gebühren bei der erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung erteilen die zuständigen Schweizer Botschaften und Konsulate.

Erleichterungen beim Erwerb des Bürgerrechts von Personen schweizerischer Herkunft

Für Personen schweizerischer Herkunft wird ab dem 1. Januar 2006 der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erleichtert.

So erwirbt zum Beispiel das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin das Schweizer Bürgerrecht ab dem 1. Januar 2006 mit der Geburt, wenn der Schweizer Vater das Kind vor

dessen Mündigkeit rechtsgültig anerkannt hat.¹

Das vor dem 1. Januar 2006 geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin, die nicht miteinander verheiratet sind, kann vor Vollendung seines 22. Lebensjahrs unter der gleichen Voraussetzung ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Kinder, die älter als 22 Jahre alt sind, können ein Gesuch einreichen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.

Neu kann auch das ausländische Kind, dessen Eltern (oder Elternteil) das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (z. B. weil die Mutter durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht verloren hatte), erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.

Ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter können neu bei enger Verbundenheit mit der Schweiz auch dann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben

hat und sie vor oder bei der Geburt des Kindes Schweizerin war.

Frauen, die vor dem 1. Januar 1992 einen Ausländer geheiratet und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verloren haben, können neu jederzeit ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, sofern sie mit der Schweiz verbunden sind. Keine Rolle spielt mehr, wie sie das Schweizer Bürgerrecht ursprünglich erworben hatten.

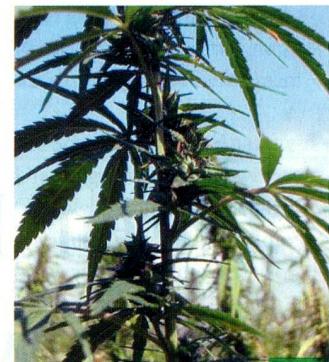
Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (z. B. Personen, die im Ausland geboren wurden und die Meldung an eine schweizerische Behörde vor dem 22. Altersjahr unterlassen haben) oder auf eigenes Begehr verloren haben, können sich neu auch bei Wohnsitz im Ausland wieder einbürgern lassen. Als Voraussetzung muss nur noch eine enge Verbundenheit mit der Schweiz nachgewiesen werden.

Haben Sie weitere Fragen? Wenden Sie sich an Ihre Schweizer Botschaft oder Ihr Schweizer Konsulat im Ausland.

Internet:
www.bfm.admin.ch (Bundesamt für Migration, Bern)
www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addch.html (Adressen der Schweizer Vertretungen im Ausland)

Legalisierung des Cannabiskonsums

Das Komitee «Pro Jugendschutz gegen Drogenkriminalität» (PJgD) hat die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik» lanciert. Es setzt sich aus Medizinern, Psychologen, Prominenten, Vertretern der Vollzugsbehörden und der Wirtschaft sowie Parlamentariern zusammen. Das Komitee will sich für eine sachli-



Cannabis für alle?

che Hanfpolitik engagieren und Lösungen dazu erarbeiten.

Die Verfassung soll einen neuen Artikel 105a erhalten, welcher den Hanfkonsum legalisiert und entkriminalisiert. Wer Hanf konsumiert und zum eigenen Bedarf besitzt und anbaut, soll straffrei bleiben. Der Bund soll regeln, wer Hanf anbauen, herstellen, ein- und ausführen sowie Handel damit betreiben darf. Dem Bund wird ferner die Aufgabe zugewiesen, die Jugendlichen vor dieser Droge angemessen zu schützen. So soll kein Cannabis an Minderjährige verkauft werden dürfen und die Werbung für Cannabis verboten werden.

NEUE VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind keine neuen Volksinitiativen eingereicht worden.

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG:

Daten der nächsten Abstimmungen 2006

12. Februar / 21. Mai / 24. September / 26. November

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONSSSEITEN: GABRIELA BRODECK AUSLANDSCHWEIZERDIENST / EDA

Inserat

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland